



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 11. Juni 1979	Teil II Nr. 3
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 79	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf dem Offenen Meer bei Ölverschmutzungs-Unfällen	41
26. 4. 79	Bekanntmachung fiber das Inkrafttreten des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen	42
26. 4. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen juristischer Personen.....	45
3. 5. 79	Bekanntmachung fiber das Inkrafttreten der „Allgemeinen Bedingungen für die Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ABSK/RGW)“	49

**Bekanntmachung
zur Internationalen Konvention
vom 29. November 1969
über Maßnahmen auf dem Offenen Meer
bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

vom 25. April 1979

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention über Maßnahmen auf dem Offenen Meer bei Ölverschmutzungs-Unfällen vom 29. November 1969.

Am 21. Dezember 1978 wurde die Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Deutschen Demokratischen Republik folgende Erklärungen abgegeben:

Erklärung zti Artikel IX Absatz 2 der Konvention:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmung des Artikels IX Absatz 2 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip steht, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten betühren.“

Erklärung zu Artikel XIII der Konvention:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer

Haltung zu den Bestimmungen des Artikels XIII der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XI Absatz 2 am 21. März 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird im Sonderdruck Nr. 1009 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Berlin, den 25. April 1979

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler